



## **Einsatzrecht kompakt – Sachverhaltsbeurteilung für die weitere Ausbildung**

**Laufbahnprüfung erfolgreich bestehen**

LERM • LAMBIASE

**Einsatzrecht kompakt –  
Sachverhaltsbeurteilung  
für die weitere Ausbildung**

# Einsatzrecht kompakt – Sachverhaltsbeurteilung für die weitere Ausbildung

Laufbahnprüfung erfolgreich bestehen

Patrick Lerm

Polizeihauptkommissar

Fachlehrer am Bundespolizeiaus- und -fortbildungszentrum

Bamberg für Einsatzrecht und Öffentliches Dienstrecht

Lehrbeauftragter der Hochschule für den öffentlichen Dienst

in Bayern – Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung

Dominik Lambiase, M. A.

Polizeioberkommissar

Fachlehrer am Bundespolizeiaus- und -fortbildungszentrum

Bamberg für Einsatzrecht und Öffentliches Dienstrecht

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek |  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der  
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im  
Internet über [www.dnb.de](http://www.dnb.de) abrufbar.

ISBN 978-3-415-06924-4 E-ISBN 978-3-415-06925-1  
E-Book-Umsetzung: Datagroup int. SRL, Timisoara  
© 2021 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede  
Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist,  
bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Ver-  
vielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die  
Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Titelfoto: © Susanne Fritzsche – [stock.adobe.com](http://stock.adobe.com)

Satz: abavo GmbH, Nebelhornstraße 8, 86807 Buchloe | Druck und Bindung:  
Medienhaus Plump GmbH, Rolandsecker Weg 33, 53619 Rheinbreitbach

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharnstraße 2 | 70563 Stuttgart  
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden  
[www.boorberg.de](http://www.boorberg.de)

# Inhaltsverzeichnis

<b>Einführung</b> . . . . .	7
<b>Kapitel 1 – Ausländerrecht</b> . . . . .	9
1. Prüfungsschema . . . . .	9
2. Fälle zum Grenzübertritt . . . . .	10
2.1 Übungen zum Grenzübertritt . . . . .	13
2.2 Lösungen . . . . .	16
3. Statusfeststellung . . . . .	17
3.1 Deutsche(r) . . . . .	18
3.2 Ausländer . . . . .	18
3.3 EU-Bürger . . . . .	18
3.4 EWR-Bürger . . . . .	20
3.5 Drittstaatsangehöriger . . . . .	22
4. Fälle an der Binnengrenze . . . . .	22
4.1 Fall 1 – Schengenwirksamer Aufenthaltstitel . . . . .	22
4.2 Fall 2 – Deutscher Reiseausweis für Flüchtlinge . . . . .	34
5. Fälle an der Außengrenze . . . . .	39
5.1 Fall 1 – Kurzaufenthaltsrecht . . . . .	39
5.2 Fall 2 – Deutscher Aufenthaltstitel . . . . .	45
6. Freizügigkeitsrecht (Grundzüge) . . . . .	51
7. Straftaten im AufenthG . . . . .	56
7.1 Unerlaubte Einreise und unerlaubter Aufenthalt (§ 95 AufenthG) . . . . .	56
TBM-Struktur (inkl. Definitionen). . . . .	57
7.2 Einschleusen von Ausländern (§ 96 AufenthG) . . . . .	64
TBM-Struktur (inkl. Definitionen). . . . .	65
<b>Kapitel 2 – Allgemeine Straftaten (StGB)</b> . . . . .	73
1. Raub (§ 249 StGB) . . . . .	73
1.1 Einordnung des Deliktes . . . . .	75
1.2 TBM-Struktur (inkl. Definitionen). . . . .	75

1.3	Lösungsvorschlag . . . . .	78
2.	Missbrauch von Ausweispapieren (§ 281 StGB). . . . .	81
1.1	Einordnung des Deliktes. . . . .	82
1.2	TBM-Struktur (inkl. Definitionen). . . . .	83
1.3	Lösungsvorschlag . . . . .	84
	<b>Kapitel 3 – Waffenrecht . . . . .</b>	<b>85</b>
1.	Prüfungsschema. . . . .	85
1.1	Anwendbarkeit des Waffengesetzes . . . . .	85
1.2	Umgangsarten. . . . .	90
1.3	Verbotene Gegenstände. . . . .	92
1.4	Erlaubnispflicht . . . . .	95
1.5	Ausnahmen von der Erlaubnispflicht, Alter, Ausweispflicht. . . . .	96
1.6	Bewertung der Kontrollsituation. . . . .	99
2.	Sachverhalte . . . . .	100
2.1	Fall 1 – Baseballschläger am Bahnhof. . . . .	100
	Lösungsvorschlag . . . . .	100
2.2	Fall 2 – Küchenmesser am Auswärtigen Amt . . . . .	101
	Lösungsvorschlag . . . . .	102
2.3	Fall 3 – Faustmesser am Flughafen. . . . .	105
	Lösungsvorschlag . . . . .	106
2.4	Fall 4 – Wurfstern im Grenzgebiet. . . . .	107
	Lösungsvorschlag . . . . .	108
	<b>Kapitel 4 – Versammlungsrecht . . . . .</b>	<b>111</b>
	Straftat gemäß § 27 I VersG. . . . .	111
	Einordnung des Deliktes . . . . .	113
	TBM-Struktur (inkl. Definitionen) . . . . .	113
	Lösungsvorschlag. . . . .	115
	<b>Kapitel 5 – Befugnisse . . . . .</b>	<b>119</b>
	Beschlagnahme gemäß § 111 b ff. StPO . . . . .	119
	Grundlegende Begrifflichkeiten . . . . .	123
	Prüfungssystematik und TBM-Struktur . . . . .	125

## Einführung

Diese „kleine“ Hilfestellung bei der Sachverhaltsbeurteilung hat das primäre Ziel, den Polizeimeisteranwärter<sup>1</sup> des mittleren Polizeivollzugsdienstes in der Bundespolizei (BPOL) in die Lage zu versetzen, die *Laufbahnprüfung* im Fach Einsatzrecht am Ende der Ausbildung *mit Erfolg* zu bestehen. Die Fallbearbeitung ist zweifelsohne eine Herausforderung. Zusätzlich zu den bereits aus dem 1. Dienstjahr (Grundausbildung) bekannten Befugnissen<sup>2</sup> und Straftaten kommen im 2. Dienstjahr (Weitere Ausbildung) noch weitere Straftaten aus dem Strafgesetzbuch (StGB), aber auch Straftaten aus den einschlägigen Spezialgesetzen, wie z. B.:

- dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG),
- dem Waffengesetz (WaffG) sowie
- dem Versammlungsgesetz (VersG) hinzu.

Wie auch schon in *Lerm/Lambiase, Sachverhaltsbeurteilung leicht gemacht – Zwischenprüfung erfolgreich bestehen* (ebenfalls erschienen im Richard Boorberg Verlag) wurde das Konzept der *Hilfsfragen* auch hier fortgeführt.

Denn: Bei der eigentlichen Subsumtion bestehen die größten Probleme. Deshalb werden – an geeigneter Stelle – Hilfsfragen formuliert, durch die der Auszubildende in die Lage versetzt werden soll, jeden Sachverhalt (selbstständig) durch die Beantwortung jener Fragen möglichst umfangreich beantworten zu können. Das Konstrukt der (gedanklichen) Hilfsfragen ist – soweit ersichtlich – eine Lücke in der bestehenden Literatur zum bundespolizeilichen Einsatzrecht, insbesondere im Bereich der Ausbildung des mittleren Polizeivollzugsdienstes.

---

1 Soweit Personen- und Funktionsbezeichnungen aus Gründen der Lesbarkeit nur in der männlichen Form verwendet werden, gelten sie gleichermaßen auch für Frauen.

2 Präventive Befugnisse des BPolG und repressive Befugnisse aus der StPO.

Die Darstellung erfolgt grundsätzlich durch kurze Sachverhalte, denen sich ein Gesetzesauszug anschließt. Danach werden die einzelnen Voraussetzungen bzw. Tatbestandsmerkmale definiert. Unmittelbar bei den Definitionen sind die o. g. Hilfsfragen angesiedelt. Im jeweils letzten Schritt befindet sich ein bzw. mehrere Formulierungsvorschläge.

Zusätzlich dazu wurden in den Bereichen des Ausländer- und Waffenrechts zusätzliche Erläuterungen, Definitionen und kleine Übungen eingebaut bzw. den Sachverhalten vorgeschaltet, damit das Gesamtverständnis für diese durchaus komplizierten Rechtsgebiete gefördert und die Sachverhaltsbearbeitung erleichtert wird.

Für Fragen, Anregungen und Verbesserungsvorschläge stehen die Autoren jederzeit gerne zur Verfügung.

Bamberg, Oktober 2020

*Patrick Lerm*

*Dominik Lambiase*

*Verbringe nicht die Zeit mit der Suche nach einem Hindernis.  
Vielleicht ist keines da.*

*Franz Kafka*

## Kapitel 1 – Ausländerrecht

### 1. Prüfungsschema

Für den Bereich des Ausländerrechts existiert ein eigenes Prüfungsschema für die Beurteilungen von Sachverhalten. Sie werden dieses Schema im Rahmen des Unterrichts im Ausländerrecht kennenlernen. Es unterscheidet sich vom bisher bekannten *Schema für die rechtliche Begründung von Eingriffsmaßnahmen* aus der Grundausbildung. Neben dem folgenden Schema zur Prüfung von ausländerrechtlichen Fragestellungen existiert (weiterhin) auch noch das bereits aus der Grundausbildung bekannte *Schema zur Prüfung von Straftaten*<sup>3</sup>. Dieses findet zum Beispiel Anwendung bei der Prüfung von Straftaten aus dem Aufenthaltsgesetz (§§ 95 ff. AufenthG).

#### **Schema zur Prüfung von ausländerrechtlichen Fragestellungen**

##### **1. Herausarbeiten der anzuwendenden Rechtsnormen**

- 1.1 Statusprüfung der Person
- 1.2 Grenze
- 1.3 Beabsichtigte Dauer und Zweck des Aufenthalts
- 1.4 Anzuwendende Rechtsnormen nennen

##### **2. Prüfung der Voraussetzungen der einschlägigen ausländerrechtlichen Normen**

---

<sup>3</sup> Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld.

### 3. Prüfung der zu treffenden ausländerrechtlichen Befugnis (Eingriff)

- 3.1 Befugnisnorm
- 3.2 Ermessensausübung
- 3.3 Verhältnismäßigkeit
- 3.4 Sachliche Zuständigkeit für die Befugnis
- 3.5 Feststellung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme

In der Klausur sind folgende Fragestellungen denkbar<sup>4</sup>:

■ **Prüfen Sie, ob die Person die Voraussetzungen für die Einreise und den Aufenthalt erfüllt.**

Hier müssen Sie auf die Punkte 1 [Herausarbeiten der anzuwenden Rechtsnormen] und 2 [Prüfung der Voraussetzungen der einschlägigen ausländerrechtlichen Normen] eingehen.

■ **Prüfen Sie die ggf. zu treffende ausländerrechtliche Maßnahme gegen die Person.**

Hier müssen Sie auf den Punkt 3 [Prüfung der zu treffenden ausländerrechtlichen Befugnis] eingehen.

## 2. Fälle zum Grenzübertritt

Wichtig für die Fallbearbeitung ist die genaue **Einstufung des Grenzübertritts**. Das bedeutet, die richtige Entscheidung zu treffen, ob es sich um einen Schengen-Binnengrenzübertritt *oder* Schengen-Außengrenzübertritt handelt – und ob es sich demzufolge um die Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs handelt. Für das Verständnis ist es unabdingbar zu wissen, welche Staaten zum sog. Schengen-Raum gehören.

---

4 Nicht abschließende Fragestellungen.

Folgende Staaten sind sog. **Schengen-Vollanwender-Staaten**<sup>5</sup>:

- Belgien
- Dänemark
- Deutschland
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Griechenland
- **Island** (gehört zur Europäischen Freihandelsassoziation<sup>6</sup>, European Free Trade Association, abgekürzt **EFTA**)
- Italien
- Lettland
- **Liechtenstein** (gehört ebenfalls zur **EFTA**)
- Litauen
- Luxemburg
- Malta
- Niederlande
- **Norwegen** (gehört ebenfalls zur **EFTA**)
- Österreich
- Polen
- Portugal
- Schweden
- **Schweiz** (gehört ebenfalls zur **EFTA**)

---

5 Diese wenden den Schengen-Besitzstand vollständig an. Weiterführend dazu: [https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/visa-und-aufenthalt/schengen/207786#content\\_1](https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/visa-und-aufenthalt/schengen/207786#content_1) (zuletzt abgerufen am 3. April 2020).

6 Gegründet am 4. Januar 1960 in Stockholm; Ziel ist die Förderung von Wachstum und Wohlstand; war als Gegengewicht zur EWG geplant.

- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Tschechien
- Ungarn

Folgende Staaten sind sog. **Schengen-Teilnender-Staaten**<sup>7</sup>, d. h. diese wenden den Schengen-Besitzstand noch nicht vollständig an:

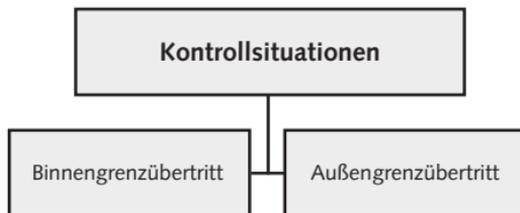
- Bulgarien
- Kroatien
- Rumänien
- Zypern

*Merke:* Personenkontrollen an den Binnengrenzen finden bei den Schengen-Teilnenderstaaten immer noch statt.

Im grenzpolizeilichen Aufgabenbereich der BPOL existieren im Grunde **zwei denkbare Kontrollsituation**. Entweder es handelt sich um einen Binnengrenz- oder einen Außengrenzübertritt.

---

7 Zur Übernahme des gesamten Schengener Besitzstands sind bestimmte Voraussetzungen notwendig. Hierzu zählen die Inbetriebnahme des weiterentwickelten Personen- und Sachfahndungssystems (Schengener Informationssystem der zweiten Generation – SIS II) und der erfolgreiche Abschluss eines Evaluierungsverfahrens, in dem die für die Vollenwendung des Schengen-Besitzstands erforderlichen Voraussetzungen geprüft werden. Erst danach wird die politische Entscheidung über die Schengenvollenwendung und den Wegfall der Binnengrenzkontrollen gefällt (entnommen aus: [https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/visa-und-aufenthalt/schengen/207786#content\\_1](https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/visa-und-aufenthalt/schengen/207786#content_1), zuletzt abgerufen am 3. April 2020).



Die Begriffe Binnen- und Außengrenze sind im Schengener Grenzkodex (SGK) legaldefiniert. Sofern im Unterricht noch nicht geschehen, nehmen Sie nun die entsprechenden Markierungen im Gesetz vor. Nachfolgende Tabelle soll Ihnen dabei helfen:

Schengen-Binnengrenze Art. 2 Nr. 1 SGK	Schengen-Außengrenze Art. 2 Nr. 2 SGK
1. „Binnengrenzen“ a) die <b>gemeinsamen Landgrenzen</b> der Mitgliedstaaten, einschließlich der Fluss- und Binnenseegrenzen, b) die <b>Flughäfen</b> der Mitgliedstaaten für <b>Binnenflüge</b> , c) die See-, Flussschiffahrts- und Binnenseehäfen der Mitgliedstaaten für regelmäßige interne Fährverbindungen; [...]	2. „Außengrenzen“ Die Landgrenzen der Mitgliedstaaten, einschließlich der Fluss- und Binnenseegrenzen, der Seegrenzen und der Flughäfen sowie der Flussschiffahrts-, See- und Binnenseehäfen, <b>soweit sie nicht Binnengrenzen</b> sind;
<b>Beispiel</b>	
Grenzübertritt von Polen nach Deutschland	Grenzübertritt von Saudi-Arabien nach Deutschland (mittels Luftfahrzeug)

## 2.1 Übungen zum Grenzübertritt

**Aufgabe:** Bearbeiten Sie zur Übung die nachfolgenden Fälle zum Grenzübertritt gemäß dem Muster-Fall. Setzen Sie das Kreuz an der jeweils richtigen Stelle. Die Lösungen finden Sie nach dem Fall 3.

**Muster-Fall:**

- Abfahrtort: Lemberg (Ukraine)
- Ankunftsort: Krakau (Polen)

**Lösung:**

**Ukraine:**

EU-Staat, ja [ ] oder nein [X] ?

Schengen-Staat, ja [ ] oder nein [X] ?

**Polen:**

EU-Staat, ja [X] oder nein [ ] ?

Schengen-Staat, ja [X] oder nein [ ] ?

**Schengen-Binnengrenze [ ] oder Schengen-Außengrenze [X] ?**

**Polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs?**

ja [X] oder nein [ ] ?

**Fall 1:**

- Abfahrtort: Split (Kroatien)
- Ankunftsort: Lubijana (Slowenien)

**Kroatien:**

EU-Staat, ja [ ] oder nein [ ] ?

Schengen-Staat, ja [ ] oder nein [ ] ?

**Slowenien:**

EU-Staat, ja [ ] oder nein [ ] ?

Schengen-Staat, ja [ ] oder nein [ ] ?

**Schengen-Binnengrenze [ ] oder Schengen-Außengrenze [ ] ?**

**Polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs?**

ja [ ] oder nein [ ] ?